



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

(3.) Per Testimonia

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

*Principis & Episcopi Hildesensis territorialem
superioritatem in civitatem suam contestan-
tur Pontifex & Imperatores re-
missivè.*

MAN zwar so viel Ihrer Päbstl. Heiligkeit pronunciatum,
oder Sentenz, und der Käyserl. Majestät Protectoria, Mun-
diburdia, investituras, mandata seu monitoria, anbelan-
get / dieselbe ad partem secundam hujus demonstrationis
aufsehen / und gleich zu des Heil. Röm. Reichs Fürsten sich
wenden.

*Eandem agnoscunt Principes Imperii &
Duces Brunswicenses.*

Solchem nach erweisen ja beede vom Herrn Herzogen Ern-
sten zu Zell / der Stadt / wiewohl ganz irrig und ohne
Grund / vorgegebenen Schutz. Herrn in Anno 1598. an
höchst gemeldten Herrn Herzogen Ernst Chur-Fürsten
zu Coblen / als Bischöffen zu Hildesheim / und offerwehnte
Stadt abgange Schreiben / des Herrn Bischöffen Superiorität /
und der Stadt Subjection klärllich : in dem Schreiben an den Chur-
Fürsten seynd folgende Wort enthalten.

Burgermeister und Rath Ew. Liebden Stadt Hil-
desheim ic. Von Ew. Liebden / als Dero von
Gott fürgesetzten Obrigkeit ic.

Et in aliis ad civitatem

Eweren gnädigsten Landts-Fürsten

Num. 34. & 35.

num. 34.
& 35.

Cum Principibus consentiunt Historici.

Streffen hiemit überein die alt- und neue Geschicht-Schrei-
ber / so wohl aufwertige / als der Hildesheimer eigene Landts-
Leuthe und Glaubens-Genossen / in specie, aber rerum
Saxonicarum celeberrimus Scriptor

Albertus Kranz. in sua metropoli lib. 9. cap. 53.

Schreibet von Herrn Bischöffen Gerardo

Armavit Cives URBIS SUÆ

Vid. num. 19.

num. 19

Bünting. in seiner Braunschw. Chronic zu Magdeburg Anno
1596. getruickt / fol. 102. pag. 2. part. I. ad annum 1367.

Schreibet von selbigem Herrn Bischöffen Gerardo, und damahl-
gem Kriege

Et

Et

H V
28

Er zog mit NB. Seinen Bürgeren auß der Stadt
Hildesheim auff seine Feinde

n. 19.

dict. num. 19.

In dem Friedens Recess, oder Aufschöpfung / welche Weill. Herz Bischoff Bartholdt zu Hildesheim in ordine der 44. ste in Anno 1486. Mittwochens nach Lucia mit der Stadt Hildesheim und deren confederirten (vel potius Conspirations - Genossen) nach damahliger Fehde getroffen / welcher bey

Juan. Jagenburth in suo Chronic. Hildes. fol. 437. usq. ad 448. incl. zu finden / seynd unter andern diese Formalia enthalten

Verpflichten uns auch / sonderlich Wir von Hildesheim gegen unsern gnädigen Herren / NB. als getreuen Unterthanen von Rechts wegen sich gebühret / zuverhalten / und in Krafft unserer Eyde / den genannten Unseren gnädigen Herren / anfänglich geleistet / NB. Mit aller Gerechtigkeit verpflichtet und verbunden seyn sollen

Leznerus ein der Augspurgischen Confession zugethaner / in seiner Hildesheimischen *Chronic. lib. 6. cap. 8.*

Schreibet von dem Herrn Bischoffen Johanne / daß als derselbe Anno 1519. an den Nobden einen Landt - Tag gehalten / sich daselbst ein Ehrbahr Raht der Stadt Hildesheim (wie des Rahts eigene Wort lauten) gegen ihren NB. Herrn den Bischoffen nicht anders / als die andern Stände hätten erklären können / als daß sie ihrem Herrn dem Bischoffen / ob er sich wieder seine Feinde aufflehnen / und zur Gegenwehr stellen müste / Beystand leisten und thun wolten.

Und obgleich die benachbarte vereinigete Städte / auß daselbst benannten Ursachen / denen Hildesheimischen Deputirten so wohl zur neutralität gerathen / als bey ihnen selbst solche gefasset und vest gestellet / so hätte selbige dennoch von denen Hildesheimern nicht angenommen werden wollen ; Sondern es hätten sich dieselbe folgender Gestalt erkläret

Wann es zur Fehde / und zum Kriege gerichte / wolten und NB. müsten sie ihrem Herren dem Bischoff beystehen mit Leibe und mit Gute / und mit allerley victualien / und gedächten mit seiner Fürsil. Gnaden das Stifft Hildesheim / wider ihre Feinde zu verthädigen.

n. 21. 22.

Num. 21. 22. 23. 24. 25. & 26.

22. 23. Obangezogener Bunting schreibet in seiner Braunschw. *Chronic* zu
24. 25. Magdeburg Anno 1596. getrucket / *parr. 1. fol. 128. pag. 1. sub. init.* daß
& 26. derselbige Herz Bischoff Johann / wie er erwahlet worden / und die Regierung ersilich angenommen / die Stadt Hildesheim noch beym Bestumb

stumb gefunden / und nach dem unglücklichen Kriege darbey behalten habe

nn. 36.

Num. 36.

Idem Leznerus & Pomarius

nn. 37.

Num. 37.

Diesen stimmt in terminis bey der Lehrjünger Philippi Melanchtonis Chytræus in Chron. p. 1. pag. mihi 79.

Ibi

Und hat der Bischoff von Hildesheim mehr nichts / als nur drey Schlöffer / als Steurwaldt / Peina und Marienburg / neben der NB. Haupt = Stadt Hildesheim behalten

Scribitque

Idem Chytræ. in Chron. lib. 8. fol. mihi 322.

Diese Wort

Als aber das Käyserl. Mandat in die Stadt Anno 1522. den 10. Januarii gebracht / der Bürgerschaft fürgelesen ward / haben sie mehr NB. ihre Pflicht gegen den Bischoffen NB. ihren Landts = Fürsten / als des Käysers Mandat in acht genommen.

Dergleichen könten mehr beygebracht werden / wann mans nicht für einen Überfluß erachtete

Das aber die bewehrte Historien-Bücher vollkommenen Glauben machen / ist durch einhellige Meinung der Rechts-Gelehrten vest gestellt

Klock. in votis Cameral. relat. 72. num. 29.

Et de contrib. cap. 20. n. 424. & seqq. latissime.

Historicis adstipulantur Politici.

Nus denen Scriptoribus Politicis stellen die Stadt Hildesheim inter mediatas, seu, quod idem est, municipales Imperii Civitates der vom Gegentheil so oft angezogener

Conring. de civit. Imper. exerc. 1. Thef. 48.

Author. instit. jur. publ. Rom. Germ. lib. 2. tit. 16. §. 5.

Author. assert. libert. Bremens. fol. 172.

Stryck. de statib. Provincial. cap. 2. num. 70.

Es kan aber dieselbe respectu nullius alterius Principis, als ihres Herrn Bischoffen und Fürsten mediata genennet werden.

Cum Politicis concordant Universitates.

Mit diesen stimmt überein die vornehme Juristen Facultät zu Würzburg in ihren abgegebenen responso

Num. 38.

Worin dieselbe stattlich außführet / und behaubtet / das sich die Stadt Hildesheim mit dem / vom Käyser Sigismundo, und Carolo dem fünfften erlangten und bestättigten Privilegio

num. 38

nn. 39.

Sub num. 39. & 41.

& 41.

H. VI
28

Von der Ober- und Bottmäßigkeit / oder ordinari-jurisdiction ihres Landts-Fürsten und Herrn / auch von dessen subjection und schuldigen Gehorsamb gegen ihren Huldigungs-End keines Sinns eximiren / oder aufziehen könte / sonderen das gedachte Käyserliches Privilegium blosser dings von frembden und ausländischen Gerichten / als dem Rottweilischen und Westphälischen / gar aber nicht von dem einheimischen Gerichte ihres Bischoffen und Landts-Fürsten / zu sonderbarem Abbruch der Landts-Fürstlicher Hoher- und Ober-Bottmäßigkeit / womit ein zeitlicher Bischoff zu Hildesheim über den gangen Stifft / und desselben eingeseffene Unterthanen (worunter die Stadt Hildesheim / sambt Bürgermeistern / Raht / und gemeiner Bürgerschaft mit begriffen) von den Käysern investiret wird / zu verstehen seye

nr. 38.

Num. 38.

Sambt dahin gehörigen num. 39. 40. 41. 42. 43. & 44.

Welches gedachte Juristen Facultät in ihren ad causam Wittiben Klien / wieder Burgermeister und Raht zu Hildesheim abgegebenen responso

nr. 45.

Num. 45.

Noch ferner mit stattlichen Gründen behauptet

Deßgleichen auch die Universität Helmstädt in ihren den 18. ten Decembr. Anno 1669. abgegebenem responso

nr. 46.

Num. 46.

Den zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim vor der Stadt Landts-Fürsten / wie billig / erkennet.

*Universitatibus se conformant Consulentes
Civitatis Hildesienfis.*

SU verwundern ist aber / mit was beherzter und aufrichtiger Feder / die über vorerwehntes Privilegium Sigismundianum von Burgermeister und Raht zu Hildesheim im Jahr 1603. Consulirte / dasiger Curiae, und derselben Observanz kündige zwey einheimische wackere und wohl recht ehrliche Bürger / Nahmentlich Bartholdt Ludcken / und Joannes Brandes / beede der Rechten Doctores, und alte noch anjeho dudum post fata berühmte Practici (Videatur propria civitatis confessio num. 50.) dem dasigen Magütrat gerade in die Augen schreiben dörfen.

n. 50.

Es möchte der Churfürst (Ernestus) als Bischoff des Orths, allda (zu Speyer) selbst die gesuchte exemption enfferen / seine Possession vel quasi, & urgentissimam juris præsumptionem, quæ pro eo, NB. UTI ORDINARIO, ET MAGISTRATU IMMEDIATO militiret / einführen /

Ex ratione paulò ante adductâ

Weil dergleichen exemptiones zu Schmäherung NB. der Bischofflichen Hoch- und Bottmäßigkeit / & sic in dispendium

dium Ecclesiae, Episcopo vel Capitulo nec citato, nec au-
dito, minus consentiente nicht indulgiret werden mögen.

Hätte daher Bürgermeister und Rath NB. sich
an denen von Braunschweig zu spiegeln / und zu ponderi-
ren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia beruffen /
daher mit ihren Herren übers Bein gespannt / wenig
Hülff und Errettung gehabt / sich mit verschiedenen Pro-
cessen selbst übrig graviret / dadurch erschöpffet / spaltig
und unrühig geworden / ans weitläufftge Recht verwie-
sen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres Glends
kein Ende wissen zc.

Et porro.

Zur Söhne zu eylen / und was demselben hinderlich seyn
möchte / abzuwenden zc.

Num. 47.

NB. Da auch Hildesheim keine Reichsstadt wäre /
und bey denen höchsten Gerichtern mehr Unkosten aufge-
hen wurden / als in der Stadt NB. für des Landes-
Fürsten / des Herrn Bischoffs Gerichte: Als hät-
te sich E. Ehrbar Rath bey diesen Sachen / und in ange-
zogenen beeden zutragenden Fällen zu verhalten / wie ihre
seelige Vorfahren allezeit gethan / welche da / wann sie für
des Herrn Bischoffen zu Hildesheim verordneten Rät-
ten judicialiter conveniret und besprochen / für denselben
ihre gerichtliche Handlung eingegeben haben / und bleiben
also damit bey dem Löbl. Stifft Hildesheim

Vid. Anlag sub num. 48.

Sed surdis cantata fuit fabula.

sub. nu-
mer. 48

Den Consulenten stimmen bey der Stadt eigene Bilden.

Was ist soisten auch klärer / als die Wörter / so in dem
noch jüngst in Anno 1683. Ihrer Churfürstl. Durchl.
Bischoffen Maximilian Heinrichen Herzogen in Bayern /
von der auß den mehrst. und vermögensst. Theil des Raths
und der Bürgerschaft bestehender Brauer Gilde binnen
Hildesheim / übergebenem memoriali enthalten / fere circa medium

Noch auch einigem Stand des Reichs / weniger einer
Municipal-Obrigkeit zc.

Et paulo infra

Ew. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene
höchste

H VI
28

höchste Obrigkeit / und aller-gnädigster Landts-Batter /
unterthänigst und durch G D E stehend inständigst an-
langen.

Item rursus

Unser DERO gehorsahmen Unterthanen.

n. 49.

Num. 49.

Der Bilden Bekandtnuß seynd gleich-lautend
der Stadt eigene / so wohl an die Herren Her-
zogen zu Braunschweig Lüneburg / als an die
conföderirte Stätte / auß unzeitigem
Religiöns = Syffer abgelassene
Schreiben.

Wer alle andere Beweißthumber aber hat leichtlich den Vor-
zug die von der Stadt selbst / so oft und vielmahls / so
Schrift = als Mündtlich / so in = als außserhalb Gerichts / in
Schriften und öffentlichem Truck gethane klare Bekandtnuß /
worin sie den zeitlichen Herrn Bischoffen vor ihren gnädigsten
Landts-Fürsten und Herrn / und sich vor eine mit dem homagio Demselbē
anverwandte municipal - Stadt allezeit und allenthalben bekennet.

Und zwar zu Erst in dem Anno 1598. den 26. Tag April an
Herrn Herzogs Ernesti zu Braunsch. Lüneb. Zellischer Linie Fürstl.
Durchl. abgelassenem Schreiben

n. 50.

Num. 50.

Wobey dieses wohl zu beobachten / das sie besagten Herrn Herzo-
gen nur schlechtlin ihren gnädigen Fürsten und Herrn / ihren Herrn
Bischoffen / Weil. Ihre Ehrstl. Durchl. Ernestum aber / ad differen-
tiam, Ihren NB. gnädigsten Landts = Fürsten und
Herrn benennet

Zweytens / in dem gar hitzigen / mit einer vergallten Feder ent-
worffenem Schreiben / so sie an die anmaßlich conföderirte Stadt
Lübeck in Anno 1600. den 5. ten Tag April. abgelassen / mit deutlichen
klaren Worten

Wir bey unserm gnädigsten lieben Landts = Für-
sten und Herrn uff ohnzweifentliches ungestühmes
Anhalten / und falsches Angeben in fast ebenmäßige eusser-
ste Disgratiam, und höchste Ungnad ꝛc.

Et porro

Noch uns und die folgende liebe prosterität / unter das se-
mel legitimo modo EXCUSSUM JUGUM EPISCO-
PALE wiederumb zwingen / und dringen lassen ꝛc.

n. 51.

Num. 51.

Solches